

Satzung Vom 25.08.2015 zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Verfahrenstechnik Vom 20.01.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 3/2006) geändert durch Satzung Vom 04.03.2008 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 4/2008)

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Verfahrenstechnik

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Verfahrenstechnik vom 20.01.2006 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr. 03/2006) geändert durch Satzung vom 04.03.2008 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2008) wird wie folgt geändert:

1. Die Modulbeschreibungen der Module Mathematik II, Strömungslehre I, Grundlagen der Verfahrenstechnik, Automatisierungstechnik und Prozessanalyse, Chemie, Thermische Verfahrenstechnik, Mechanische Verfahrenstechnik, Chemische Verfahrenstechnik (Reaktionstechnik), Prozess- und Anlagentechnik, Verfahrenstechnisches Praktikum, Physikalische Verfahrenstechnik, Rohstoffe der Papierindustrie, Papierphysik und Papierprüfung, Verfahrens- und Maschinenteknik der Papiererzeugung, Grundlagen der Papierchemie, Physikalische Grundlagen der Holz- und Faserwerkstofftechnik, Chemische Grundlagen der Holz- und Faserwerkstofftechnik, Grundlagen der Holzanatomie, Grundlagen des Erzeugens der Holz- und Faserwerkstoffe, Grundlagen des Verarbeitens der Holz- und Faserwerkstoffe, Grundlagen der Betriebsprojektierung, Mess- und Automatisierungstechnik, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Prozessverfahrenstechnik/Anlagentechnik, Umweltverfahrenstechnik, Verfahrensautomatisierung, Produktentwicklung, Molekulare Biotechnologie, Biochemie, Grundlagen der Bioverfahrenstechnik, Grundlagen der Verfahrenstechnik, Bioverfahrenstechnik I und Bioverfahrenstechnik II werden im Feld Voraussetzungen für die Teilnahme um den Satz: „Alternativ können diese Kenntnisse mittels der unter http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/fakultaet_maschinenwesen/agfern/vorkenntnisse bekannt gegebenen Literatur eigenständig erworben werden.“ ergänzt.
2. Die Modulbeschreibungen der Module Vergütung von Holz- und Holzwerkstoffen und Erzeugniskonstruktion und -fertigung werden im Feld Voraussetzungen für die Teilnahme um den Satz: „Es werden fundierte Kenntnisse in den Modulen des 1. und 2. Semesters der Studienrichtung Holz- und Faserwerkstofftechnik des Diplom-Aufbaustudiengangs Verfahrenstechnik vorausgesetzt.“ ergänzt.
3. Die Modulbeschreibung des Moduls Mathematik II wird im Feld Verwendbarkeit und Häufigkeit des Angebots des Moduls um den Satz: „Dieses Modul ist zudem ein Basismodul als Pflichtmodul der Diplom-Aufbaustudiengänge Maschinenbau und Verfahrenstechnik.“ ergänzt.

4. Die Modulbeschreibung des Moduls Strömungslehre I wird im Feld Verwendbarkeit und Häufigkeit des Angebots des Moduls um den Satz: „Dieses Modul ist zudem ein Basismodul als Pflichtmodul des Diplom-Aufbaustudiengangs Maschinenbau der Studienrichtungen Luft- und Raumfahrttechnik und Energietechnik und des Diplom-Aufbaustudiengangs Verfahrenstechnik.“ ergänzt.
5. Die Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen der Verfahrenstechnik wird im Feld Verwendbarkeit und Häufigkeit des Angebots des Moduls um den Satz: „Dieses Modul ist zudem ein Basismodul als Pflichtmodul des Diplom-Aufbaustudiengangs Verfahrenstechnik.“ ergänzt.
6. Die Modulbeschreibung des Moduls Automatisierungstechnik und Prozessanalyse wird im Feld Verwendbarkeit und Häufigkeit des Angebots des Moduls um den Satz: „Dieses Modul ist zudem ein Pflichtmodul des Diplom-Aufbaustudiengangs Verfahrenstechnik in den Studienrichtungen Verfahrenstechnik und Papiertechnik.“ ergänzt.
7. Die Modulbeschreibungen der Module Chemie, Thermische Verfahrenstechnik, Mechanische Verfahrenstechnik, Chemische Verfahrenstechnik (Reaktionstechnik), Prozess- und Anlagentechnik und Verfahrenstechnisches Praktikum werden im Feld Verwendbarkeit und Häufigkeit des Angebots des Moduls um den Satz: „Dieses Modul ist zudem ein Pflichtmodul des Diplom-Aufbaustudiengangs Verfahrenstechnik in der Studienrichtung Verfahrenstechnik.“ ergänzt.
8. Die Modulbeschreibungen der Module Prozessverfahrenstechnik/Anlagentechnik, Umweltverfahrenstechnik, Verfahrensautomatisierung und Produktentwicklung werden im Feld Verwendbarkeit und Häufigkeit des Angebots des Moduls um den Satz: „Dieses Modul ist zudem ein Wahlpflichtmodul des Diplom-Aufbaustudiengangs Verfahrenstechnik in der Studienrichtung Verfahrenstechnik.“ ergänzt.
9. Die Modulbeschreibungen der Module Physikalische Verfahrenstechnik, Rohstoffe der Papierindustrie, Papierphysik und Papierprüfung, Verfahrens- und Maschinentechnik der Papiererzeugung und Grundlagen der Papierchemie werden im Feld Verwendbarkeit und Häufigkeit des Angebots des Moduls um den Satz: „Dieses Modul ist zudem ein Pflichtmodul des Diplom-Aufbaustudiengangs Verfahrenstechnik in der Studienrichtung Papiertechnik.“ ergänzt.
10. Die Modulbeschreibungen der Module Papierherstellungstechnik und Papierveredelungs-, Druck- und Papierverarbeitungstechnik werden im Feld Verwendbarkeit und Häufigkeit des Angebots des Moduls um den Satz: „Dieses Modul ist zudem ein Wahlpflichtmodul des Diplom-Aufbaustudiengangs Verfahrenstechnik in der Studienrichtung Papiertechnik.“ ergänzt.
11. Die Modulbeschreibungen der Module Mess- und Automatisierungstechnik, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Physikalische Grundlagen der Holz- und Faserwerkstoffe, Chemische Grundlagen der Holz- und Faserwerkstoffe, Grundlagen der Holzanatomie, Grundlagen des Erzeugens der Holz- und Faserwerkstoffe, Grundlagen des Verarbeitens der Holz- und Faserwerkstoffe und Grundlagen der Betriebsprojektierung werden im Feld Verwendbarkeit und Häufigkeit des Angebots des Moduls um den Satz: „Dieses Modul ist zudem ein Pflichtmodul des Diplom-Aufbaustudiengangs Verfahrenstechnik in der Studienrichtung Holz- und Faserwerkstofftechnik.“ ergänzt.

12. Die Modulbeschreibungen der Module Vergütung von Holz- und Holzwerkstoffen und Erzeugniskonstruktion und -fertigung werden im Feld Verwendbarkeit und Häufigkeit des Angebots des Moduls um den Satz: „Dieses Modul ist zudem ein Wahlpflichtmodul des Diplom-Aufbaustudiengangs Verfahrenstechnik in der Studienrichtung Holz- und Faserwerkstofftechnik.“ ergänzt.
13. Die Modulbeschreibungen der Module Molekulare Biotechnologie I, Biochemie, Mikrobiologie für Bioverfahrenstechniker, Grundlagen der Bioverfahrenstechnik, Grundlagen der Verfahrenstechnik, Bioverfahrenstechnik I und Bioverfahrenstechnik II werden im Feld Verwendbarkeit und Häufigkeit des Angebots des Moduls um den Satz: „Dieses Modul ist zudem ein Pflichtmodul des Diplom-Aufbaustudiengangs Verfahrenstechnik in der Studienrichtung Bioverfahrenstechnik.“ ergänzt.
14. Bei den Modulbeschreibungen der Module Papierveredelungs-, Druck- und Papierverarbeitungstechnik und Vergütung von Holz- und Holzwerkstoffen werden im Feld Voraussetzungen für die Teilnahme der Satz: „Es werden fundierte Kenntnisse in den Modulen des 1. und 2. Semesters der Studienrichtung Holz- und Faserwerkstofftechnik des Diplom-Aufbaustudiengangs Verfahrenstechnik vorausgesetzt.“ durch „Es werden fundierte Kenntnisse in den Modulen des 1. und 2. Semesters (im Fernstudium des 3. und 4. Semesters) der Studienrichtung Holz- und Faserwerkstofftechnik des Diplom-Aufbaustudiengangs Verfahrenstechnik vorausgesetzt.“ ersetzt.
15. Dem § 5 SO wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt: „Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie die Studienablaufpläne können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodule sowie die geänderten Studienablaufpläne gelten für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.“
16. Nach § 11 SO wird nachfolgender § 12 SO eingefügt:

„§ 12

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder Modulname, Inhalte und Qualifikationsziele, Lehrformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sowie Leistungspunkte und Noten in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.“

Die bisherigen §§ 12 bis 13 SO werden die §§ 13 bis 14 SO.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2010/11 erstmalig an der Technischen Universität Dresden in dem Diplomstudiengang Verfahrenstechnik das Studium aufgenommen haben.
3. Studierende, die das Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, schließen die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der Studienordnung für den Diplomstudiengang Verfahrenstechnik vom 20.01.2006 in der geänderten Fassung vom 04.03.2008 ab.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Maschinenwesen vom 15.09.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 04.08.2015.

Dresden, den 25.08.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen